734. Bauten. A. Die Verwaltung der Pflegeanstalt Rheinau wünscht, daß der Eingang in den Scheunenkeller etwas anders plazirt werde, als ursprünglich im Plan angenommen, nämlich anstatt daß derselbe auswendig als Kellerhals angelegt war, soll er ins Inneré verlegt werden. Es steht der Erfüllung dieses Gesuches um so weniger etwas entgegen, als dadurch etwelche Ersparniß eintritt.

B. Laut Bericht der Bauinspektion zeigt es sich erst jetzt, nachsem endlich das Aufthauen beginnt, daß der noch stehen gebliebene Theil der Mauer zwischen der Scheune und dem Stall mehr Schasden gelitten hat, als zur Zeit der Abschatzung zu sehen möglich war. Die Mauer ist zum größten Theil abzubrechen; da das vorhandene Kalksteinmauerwerk durch Feuer und durch Frost sehr gelitten. Die hiedurch entstehenden Mehrkosten werden zirka 1800—1900 Fr. bestragen.

C. Das Nämliche ist der Fall mit dem alten Betonboden in der Schenne, wobei für Mehrarbeit 900—1000 Fr. Kosten erwach= sen werden.

D. Die Verwaltung des Bergwerkes Käpfnach berichtet an den Uebernehmer der Maurerarbeit der neu zu erstellenden Scheune in Rheinau, daß keine der vorgeschriebenen Cementsteine (größere Sorte 0,30—0,15 m) vorräthig, wohl aber von den kleinern (0,25—0,12 m).

Da letztere Sorte jedoch zur vorgesehenen nothwendigen Mauers dicke und den bereits gehauenen Mauerdeckeln nicht paßt, so ist für diesmal auf die Verwendung von Käpfnachermaterial zu verzichten und hiefür Backsteine zu verwenden, aus welchem Umstande jedoch kein Schaden, sondern eine ordentliche Ersparniß erwächst, indem der m³ Backsteinmauerwerk in Rheiuau 7—8 Fr. billiger zu stehen kommt, als Käpfnachercementsteinmauerwerk.

Mit Schreiben vom 29. März 1888 berichtet die Sanitätsdirektion, daß die Aufsichtskommission der Pflegeanstalt Rheinau mit den vorgeschlagenen Abänderungen des Bauprogramms in allen vier Punkten sich einverstanden erklärt habe.

In Berücksichtigung der Dringlichkeit der Sache sind die nöthisgen Anordnungen für Ausführung dieser Arbeiten durch die Bausinspektion schon getroffen worden, und die Direktion der öffentlichen Arbeiten nur noch im Falle, um nachträgliche Genehmigung der sub

B und C angeführten Arbeiten einzukommen. Bezüglich Punkt A und D ist die antragstellende Direktion in der Lage, von sich aus das Nöthige zu verfügen.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten, beschließt:

- 1. Der Direktion der öffentlichen Arbeiten wird die Ermächtisgung ertheilt, bezüglich der abgebrannten Scheune in Rheinau nachstehende Mehrarbeiten zur Ausführung zu bringen:
  - a) das mangelhafte Mauerwerk an dem noch stehen gebliebenen Theil zwischen Scheune und Stall im Betrage von 1800 bis 1900 Fr. durch neues zu ersetzen;
  - b) den Betonboden in der Scheune, so weit nöthig, im Betrage von zirka 900—1000 Fr. durch einen neuen zu ergänzen.
- 2. Mittheilung an die Sanitätsdirektion und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten, an letztere zur Vollziehung unter Rückschluß der Akten.